

Informationsblatt

Sanierungsoffensive für Betriebe 2018

Umfassende Sanierungen



Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Die Förderungshöhe ist abhängig von der Sanierungsqualität und beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten. Bei gleichzeitiger Umstellung der Wärmeversorgung von fossilen Energieträgern auf klimafreundliche Heizsysteme wird ein Bonus in der Höhe von 5.000 Euro gewährt.

Gefördert wird auch die Errichtung von gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen mit mehr als 5 kW Peak-Leistung im Zuge der Gebäudesanierung.

Die Antragstellung ist bis zum 28.02.2019 möglich. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie die Errichtung von gebäudeintegrierten Photovoltaik-Systemen im Zuge der thermischen Gebäudesanierung. Zweck der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das betroffene Gebäude muss älter als 20 Jahre sein. Das Datum der Baubewilligung muss vor dem 01.01.1998 liegen.

Zur Ermittlung der Förderung werden die Kosten für Material, Montage und Planung für das thermische Gebäudesanierungsprojekt anerkannt:

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschosdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschosdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Errichtung von gebäudeintegrierten Photovoltaik-Systemen
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
- hinterlüftete Fassadensysteme bis zu 150 Euro/m²
- hinterlüftete Fassadenschalungen bis zu 100 EUR/m²
- Extensive Dachbegrünung

Nicht förderungsfähige Projekte oder Projektteile

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
- Entsorgungskosten
- Dacheindeckungen
- Dachgeschoßausbauten ohne Sanierung des Bestandes
- Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen)
- Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen (ausgenommen Elektroinstallationen in direktem Zusammenhang mit der Errichtung einer gebäudeintegrierten PV-Anlage)
- Lüftungskanäle des Lüftungssystems

Eine detaillierte Auflistung der förderungsfähigen Projektteile sowie eine genaue Definition für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen finden Sie in den [FAQs](#) auf unserer Homepage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die **Antragstellung** muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Eine Einreichung ist **bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel** und **längstens bis zum 28.02.2019** möglich

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe orientiert sich an der Sanierungsqualität. Voraussetzung für eine Förderung ist

- die **Unterschreitung der Anforderungen** für den Heizwärmebedarf gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015), oder
- die **Reduktion** des Heizenergiebedarfes gegenüber dem Bestand **um mindestens 50%**

a) Umfassende Sanierung zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen

Der **Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK})** sowie der **Gesamt-Energieeffizienzfaktor (f_{GEE})** muss folgende Anforderungen unterschreiten. Die zur Berechnung erforderlichen Zahlenwerte entnehmen Sie bitte dem Energieausweis für Ihr Gebäude nach Sanierung.

Anforderung an HWB _{Ref,RK} und f _{GEE} für das sanierte Gebäude			Förderungssatz
$HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1 + 2,5 / l_c) \times H_{corr}$	und	$f_{GEE} \leq 0,90$	30 %
HWB_{Ref,RK}	jährlicher referenzierte Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m ² a]		
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis		
l_c	charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis		
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H _{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe) H_{corr} = V_{br} / (3 x BGF) V _{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m ³] (laut Energieausweis) BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m ²] (laut Energieausweis)		

Haben Sie Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Förderungssatzes? Einen Förderungssatzrechner finden Sie [hier](#).

b) Umfassende Sanierung zur signifikanten Reduktion des Heizenergiebedarfes

Gefördert werden Sanierungsvorhaben, die zu einer **signifikanten Reduktion des Heizenergiebedarfes** gegenüber dem unsanierten Zustand führen

erforderliche Reduktion gegenüber Heizwärmebedarf des unsanierten Zustands ($\Delta HWB_{Ref,RK}$)	Förderungssatz
$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 50 \%$	15 %
$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 25 \%$, bei denkmalgeschützten Gebäuden	

c) Zuschlagsmöglichkeiten

für die Umstellung einer bestehenden fossilen Wärmeerzeugungsanlage auf ein klimafreundliches Heizsystem (Biomassekessel, thermische Solaranlage, Wärmepumpe, Fernwärmeanschluss) im Zuge einer umfassenden Sanierung; die Außerbetriebnahme und Entsorgung der fossilen Wärmeerzeugungsanlage und die Inbetriebnahme des klimafreundlichen Heizsystems ist vor Auszahlung nachzuweisen	5.000 Euro
für die Errichtung einer gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlage mit mehr als 5 kW Peakleistung im Überschusseinspeisebetrieb	375 EUR/kW_{peak}
für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen	+ 10 %
für EMAS zertifizierte Unternehmen	+ 5 % (max. 10.000 Euro)
Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. Für Großunternehmen besteht aufgrund der beihilferechtlichen Höchstgrenze bei einem Fördersatz von 30 % keine Zuschlagsmöglichkeit.	

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Förderungssatzes bezogen auf die förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition. Gebäudeerweiterungen und Anteile für die private Nutzung werden abgezogen. Die Förderung wird nach Umsetzung des Projekts in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die **Förderung ist mit 0,88 Euro** pro jährlich reduzierten kWh Heizwärmebedarf bzw. der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag **begrenzt**.

Umgang mit sonstigen Gebäuden (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.)

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12) zu ermitteln.

Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

Nähere Informationen finden Sie in den [FAQs](#).

Denkmalgeschützte Gebäude:

Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Zum Nachweis ist die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes mittels dort aufliegendem Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsoffensive“ zu übermitteln.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/index.php?id=544.

Checkliste zur Förderungseinreichung

Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“ (gemäß OIB-Richtlinie, Stand 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils vor und nach der geplanten Sanierung unter Verwendung validierter Software. Falls vorhanden: den Energieausweis der zu privaten / Wohn-Zwecken genutzten Teile (EAW für Wohngebäude)	✓
Für sonstige Gebäude (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.): Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) inklusive Erläuterungen	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichplänen	✓
Angebote oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmungen, Fenster/Außentüren, Photovoltaik-Anlage) Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben in den vorgelegten Angeboten (Dämmstärken, Bauteilflächen, Dämmstoffart, ...) ersichtlich sind und mit den Planwerten im Energieausweis übereinstimmen!	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

- **Projektänderungen** gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum **Nachweis der Angemessenheit der Kosten** jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderungswerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.
- bei einer **Gebäudeerweiterung** muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Kosten des Neu- und Zubaus bezogen auf die thermische Sanierung des Bestandsobjektes **müssen untergeordnet** sein.
- Die Beantragung oder Inanspruchnahme einer Förderung für die gebäudeintegrierte Photovoltaikanlage nach dem Ökostromgesetz oder der Förderungsaktion „Photovoltaikanlagen“ des Klima- und Energiefonds ist nicht zulässig. Die Anlage muss netzgekoppelt im Überschusseinspeisebetrieb arbeiten.
- Im Falle einer **Contracting- oder Leasingfinanzierung** ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf und in den **FAQs**.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/index.php?id=544

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.